

**Beitragsatzung  
der Bezirksärztekammer Rheinhes-  
sen vom 26.09.2018**

**§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-  
sen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres  
zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist  
ein Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum  
Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als  
Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig  
sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch frei-  
willige Mitglieder in der praktischen Ausbildung  
nach der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs.  
(2) Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im  
Praktischen Jahr].

- (2) Als Beiträge werden erhoben  
a) der Verwaltungsbeitrag,  
b) der Fürsorgebeitrag.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe die-  
ser Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des  
Fürsorgebeitrages wird eine eigene Beitragsat-  
zung erlassen.

- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht,  
wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betref-  
fenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß § 4  
Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung  
Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Be-  
zirksärztekammer Rheinhesen ist. Dies gilt auch,  
wenn die Mitgliedschaft erst nach dem Veranla-  
gungsstichtag begründet wird und zuvor für das  
betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit  
nachgewiesener Beitragszahlung bei einer ande-  
ren Ärztekammer in Deutschland bestand.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung  
der einzelnen Kammermitglieder basiert im Allge-  
meinen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten  
Einkünften im Sinne des Einkommensteuergeset-  
zes und dem zu versteuernden Einkommen im  
Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem  
vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bezugsjahr].  
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser  
Beitragsatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Ver-  
anlagungsbescheid. Dieser wird von der Ge-  
schäftsführung der Bezirksärztekammer Rhein-  
hesen erteilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbe-  
scheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungs-  
gesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der je-  
weils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist  
mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig  
und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit  
Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe  
als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen  
nachgewiesen wird.

**§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf**

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines  
jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzu-  
legen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung  
erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entspre-  
chender Auszug des Einkommensteuerbeschei-

des (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten  
Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine  
schriftliche Bestätigung oder die Vorlage einer  
Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Steu-  
erberater. Wenn in Einzelfällen grundsätzlich kein  
deutscher steuerlicher Nachweis für das Bezugs-  
jahr vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im Aus-  
land / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklä-  
rung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über  
die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] zu füh-  
ren.

- (2) Liegt ein Einkommensnachweis für das Bezugs-  
jahr [§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis zum  
01.03. des Beitragsjahres noch nicht vor, so kann  
– für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Ein-  
kommensnachweis für die Veranlagung herange-  
zogen werden. Dies führt dann zu einer nur vor-  
läufigen Veranlagung. Ersatzweise kann dafür der  
Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Be-  
zugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefäl-  
len für das zwei Jahre davor liegende Jahr.

Der Nachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] ist  
dann innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des  
vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzu-  
reichen und wird Grundlage des dann zu fertigen-  
den endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich  
dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe  
werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem  
Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben  
oder sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4)  
und (5)] zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht bin-  
nen 24 Monaten eingereicht, so ergeht [analog § 2  
Abs. 3] ein endgültiger Bescheid zum Höchstbei-  
trag. Auf diesen sind die ansonsten in § 2 Abs. 3  
beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglich-  
keiten nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden  
vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche  
Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit  
Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der  
Gebühr wird in der Verwaltungskostenordnung  
festgelegt.

Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr  
sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß  
dieser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbei-  
trag oder dem Doppelten des Mindestbeitrages er-  
folgt.

- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 1. März des  
Beitragsjahres der Nachweis des Kammermit-  
glieds [gemäß Abs. (1) oder (2)] nicht vor, so wird  
es durch Veranlagungsbescheid zum vorläufigen  
Höchstbeitrag veranlagt.

Die Bezirksärztekammer hat den Bescheid ent-  
sprechend zu berichtigen, wenn das Kammermit-  
glied binnen 24 Monaten nach Zugang desselben  
die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage [ge-  
mäß § 1 Abs. (4)] nachweist. Für den Nachweis  
gilt die in § 2 Abs. (1) Satz 2 beschriebene Form.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren  
Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung  
zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftver-  
fahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift  
frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranla-  
gungsbescheides. In diesem wird auf das anste-  
hende Inkasso hingewiesen.

Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. (Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhesen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhesen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

### § 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) **Ärztliche Tätigkeit ist jede**, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3)
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:
  - alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
  - alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
  - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
  - alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage.

### § 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz zwischen 20 % und 150 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung für jedes Beitragsjahr gesondert durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.  
Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.
- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindestwert ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erzielt haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer ärztlichen Tätigkeit zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

### § 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt und den Einkommensnachweis bis spätestens 1. März übermittelt haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 €. Diese Reduzierung entfällt im weiteren Verlauf für ein Beitragsjahr, wenn es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.
- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitragessatzes nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.  
Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhesen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.
- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-

Pfalz.] Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 und § 5 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern.

- (4) Kammermitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben oder aufgegeben haben, werden nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag für das laufende Beitragsjahr mit dem Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt. (Der Bezug des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung ist kein Beleg für die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.) Stellt das Kammermitglied den Antrag nach Satz 1, wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung hat das Kammermitglied binnen 24 Monaten [nach Erlass des vorläufigen Bescheides] durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es die ärztliche Tätigkeit beendet hat. Für die Form des Nachweises gilt § 2 Abs. (1) analog. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Prinzip beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig – und damit Pflichtmitglieder – sind, wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragsatzung erhoben, bis die verminderten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Nachweises [gemäß § 2 Abs. (1) und (2)] – in der Regel nach zwei Jahren – belegt werden können. Ab dann ergehen wieder endgültige Bescheide und es werden sukzessive die vorläufigen Bescheide durch endgültige ersetzt. Dabei gelten wieder die unter § 2 Abs. (1) und (2) genannten Nachweisregelungen. In Jahren, in denen die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] 3.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlende Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 1. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrages eintritt.

## § 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 1. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.

- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht überschreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, ebenfalls am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die jeweils vorherige Fassung der Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen außer Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 18.04.2019, Az. 55.1 01 632.

Ausgefertigt:  
Mainz, 18.04.2019

Dr. med. Jürgen Hoffart  
Vorsitzender